



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2025

Freitag, 16. Mai 2025

Nr. 21

Inhalt

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

Bekanntmachung der Sparkasse

Vollzug der Wassergesetze;
Antrag der Stadt Töging am Inn auf Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen
Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken der Stadt
Töging am Inn in den Innkanal (Unterwasserkanal)

Öffentliche Bekanntmachung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

An **Frau Martina Monika Hämmerle** zuletzt bekannte Anschrift: **Grenzstraße 7, 84503 Altötting** sind am 07.05.2025 unter dem Aktenzeichen SG16 / SF /VA zwei Bescheide erlassen worden.

Die Bescheide konnten nicht zugestellt werden, da die Betroffene unbekannt verzogen ist oder ihre Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 08.05.2025
Landratsamt Altötting

Sachgebiet 16
KFZ-Zulassungsbehörde
Frau Franziska Schander

**Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **Frau Floarea Savu** zuletzt bekannte Anschrift: **Trostberger Straße 6, 84503 Altötting** ist am 12.05.2025 unter dem Aktenzeichen SG16 / SF /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da die Betroffene unbekannt verzogen ist oder ihre Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 12.05.2025
Landratsamt Altötting

Sachgebiet 16
KFZ-Zulassungsbehörde
Frau Franziska Schander

**Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **Frau Zemira Okić** zuletzt bekannte Anschrift: **Unghauser Str. 32, 84489 Burghausen** ist am 14.05.2025 unter dem Aktenzeichen SG16 / SF /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 14.05.2025
Landratsamt Altötting

Sachgebiet 16
KFZ-Zulassungsbehörde
Frau Franziska Schander

**Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **Herr Vincent Pierre Ielmini** zuletzt bekannte Anschrift: **Glonnerstraße 2, 84489 Burghausen** ist am 13.05.2025 unter dem Aktenzeichen SG16 / SF /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 13.05.2025
Landratsamt Altötting

Sachgebiet 16
KFZ-Zulassungsbehörde
Frau Franziska Schander

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Nr. 3405057120

lautend auf

Anton Mayer, geb. 18.08.1930

Lindenstr. 23

83278 Traunstein

wird aufgeboten.

Inhaber müssen ihre Ansprüche bis spätestens

12.08.2025

bei der Sparkasse Altötting-Mühldorf geltend machen. Nach diesem Zeitpunkt wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

**Vollzug der Wassergesetze;
Antrag der Stadt Töging am Inn auf Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken der Stadt Töging am Inn in den Innkanal (Unterwasserkanal)**

Die Stadt Töging am Inn hat mit Schreiben vom 29.01.2025 den Antrag auf Neuerteilung der wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis nach §§ 10 und 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung des Innkanal gestellt, da die bisherige Erlaubnis zum 31.12.2025 abläuft. Die Stadt Töging am Inn entwässert im Misch- und Trennsystem. Die beantragten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung von Mischwasser (Niederschlagswasser vermischt mit Schmutzwasser) bei stärkeren Regenereignissen aus den Entlastungsbauwerken der Stadt Töging in den Innkanal unterhalb des Wasserkraftwerkes (Unterwasserkanal). Die Entlastungsanlagen der Stadt Töging am Inn bestehen aus den Bauwerken RÜB 1 Innstraße, RÜB 2 Kläranlage und RÜ1 Auenstraße, die alle in den Unterwasserkanal des Innkanal entlasten.

Die Einleitungen liegen im Bestand vor und sollen weitgehend unverändert fortbestehen. Es ist beabsichtigt, eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG für die Dauer von 20 Jahren zu erteilen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten, insbesondere des Umfangs der beantragten Gewässerbenutzung wird auf die Planunterlagen verwiesen. Die eingereichten Planunterlagen sind vom

27.05.2025 bis 26.06.2025

bei der Stadt Töging am Inn, Hauptstraße 26, 84513 Töging am Inn, Zimmer-Nr. U 17 oder beim Landratsamt Altötting – Umweltamt, Bahnhofstr. 13, Zimmer SE 09, Erdgeschoss, 84503 Altötting während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Wir bitten bei gewünschter persönlicher Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus oder im Landratsamt vorab um Terminabstimmung. Hierzu melden Sie sich bitte bei Stadt Töging am Inn: Herrn Bernd Lehner, Telefon: 08631/9004-45, E-Mail: bauamt@toeging.de oder beim Landratsamt Altötting: Frau Rita Heigl, Telefon: 08671/502-761, E-Mail: rita.heigl@lra-aoe.de. In dem genannten Zeitraum sind die Planunterlagen zudem über die Internetseite des Landratsamtes Altötting unter der Adresse www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung bereitgestellt.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einschließlich 10.07.2025 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Töging am Inn, Hauptstraße 26, 84513 Töging am Inn oder beim Landratsamt Altötting - Umweltamt (Sparkassengebäude, Bahnhofstr. 13, Zimmer SE 09, 84503 Altötting) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei der Stadt Töging am Inn oder beim Landratsamt Altötting maßgeblich.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Erlaubnis einzulegen, können bis einschließlich 10.07.2025 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Töging am Inn, Hauptstraße 26, 84513 Töging am Inn oder beim Landratsamt Altötting - Umweltamt (Bahnhofstr. 13, Zimmer SE 09, 84503 Altötting) Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei der Stadt Töging am Inn oder beim Landratsamt Altötting maßgeblich.

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (einfache E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Hiervon ausgenommen sind Einwendungen und Stellungnahmen per E-Mail an das Landratsamt Altötting (poststelle@Lra-aoe.de oder an poststelle@Lra-aoe.de-mail.de), die mit einer qualifizierten Signatur versehen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend für die Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Altötting die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gesondert ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die anerkannten Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden über den Termin darüber hinaus schriftlich benachrichtigt. Schriftliche Benachrichtigungen über den Erörterungstermin können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Erlaubnis wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter der Adresse www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung veröffentlicht.

Altötting, 14.05.2025
Landratsamt Altötting

Sg. 51 BV 2024/1320

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayer. Bauordnung

Bauvorhaben: Errichtung von Containern sowie Errichtung einer Stahlprofil-Treppenanlage
Bauherr: Stadt Neuötting, Herr 1.Bürgermeister Peter Haugeneder, Ludwigstr. 58 - 62, 84524 Neuötting
Bauort: Simbacherstraße 10-14, 84524 Neuötting
Gemarkung Neuötting, Flur-Nr. 775

Das Landratsamt Altötting hat unter dem Aktenzeichen BV 2024/1320 folgenden

B E S C H E I D erlassen:

Für das Bauvorhaben:

Errichtung von Containern sowie Errichtung einer Stahlprofil-Treppenanlage

Bauherr: Stadt Neuötting, Ludwigstr. 58 – 62, 84524 Neuötting

wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich, deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 14.05.2025 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Pläne können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Zimmer 4.03 während unserer Servicezeiten: (Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr; Do 14.00-18.00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung ist notwendig!

Altötting, den 15.05.2025
Landratsamt Altötting
Bauaufsicht

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat
